
S 35 AL 709/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AL 709/97
Datum	09.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 268/99
Datum	08.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 09.07.1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Erteilung einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung streitig.

Mit Schreiben vom 26.03.1996 und 30.04.1996 beantragte der Kläger beim Landesarbeitsamt Bayern bzw. beim Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg die Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Die Arbeitnehmerüberlassung sollte in der L. Personaldienstleistungen GbR in M. und B. betrieben werden.

Die Beklagte lehnte mit Bescheiden vom 06.12.1996 und 10.01. 1997 die Anträge im Wesentlichen mit der Begründung ab, die Erlaubnis sei zu versagen, da der Kläger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitze. Nach den vorliegenden

Unterlagen sei er in den Jahren 1980 bis 1989 wegen Einkommens- und Vermögensdelikten rechtskräftig verurteilt worden. Die finanzielle Grundausstattung liege nicht vor, weil er am 30.11.1995 beim Amtsgericht München eine eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Das Finanzamt München III habe Einkommensteuerschulden von DM 427.205,71, Lohnsteuerrückstände von DM 12.527,34 und Umsatzsteuerrückstände von DM 23.244,96 festgestellt. Im Übrigen wurde die Ablehnung auch auf den Bescheid der Landeshauptstadt München vom 29.03.1993 gestützt, mit dem dem Kläger die Ausübung des Gewerbes "Vermittlung von Versicherungen und Bausparverträgen; Betrieb eines Schreibbüros als Handelsvertretung in Textilien und Lebensmittel; Durchführung von Werbemaßnahmen" sowie jegliche gewerbliche Tätigkeit als selbständiger Gewerbetreibender im stehenden Gewerbe untersagt worden war. Die dagegen zum Bayerischen Verwaltungsgericht erhobene Klage war mit Urteil vom 24.10.1995 abgewiesen worden. Unabhängig von der Höhe der Steuerschulden, die wegen der laufenden Verfahren noch nicht feststünden, sei festzustellen, dass der Kläger mehrfach die Steuererklärungen nicht fristgerecht eingereicht und Zahlungen nicht nach Fälligkeit geleistet habe, weshalb bereits erhebliche Bedenken gegen die gewerberechtliche Zuverlässigkeit beständen.

Mit den dagegen erhobenen Widersprüchen machte der Kläger im Wesentlichen geltend, dass in seinem Führungszeugnis keine Eintragung von Straftaten mehr vorhanden sei; im Übrigen seien die anhängigen Verfahren bei Verwaltungs- und Finanzgericht noch nicht rechtskräftig entschieden.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 26.03. und 25.04.1997 wies die Beklagte die Widersprüche als unbegründet zurück. Auch wenn die Gewerbeuntersagung und die Steuerbescheide noch nicht rechtskräftig seien, würden sie die Annahme rechtfertigen, dass der Kläger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitze, insbesondere, weil er unter anderem die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer nicht einhalte.

Mit den am 02.05. und 27.05.1997 zum Sozialgericht (SG) München erhobenen Klagen hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt und insbesondere erneut darauf hingewiesen, er verfüge über ein Führungszeugnis vom 22.02.1996, das keine Eintragungen enthalte. Die vom Finanzamt mitgeteilten Steuerschulden seien überholt, nachdem die tatsächlichen Schulden weitaus geringer seien. Soweit die Beklagte geltend gemacht habe, die Auswertung zahlreicher beschlagnahmter Unterlagen der Firmen U. , G. , A. und C. hätten Verstöße ergeben, würden anhängige Gerichtsverfahren zeigen, dass diese Verstöße geringfügig seien und den Entzug von Erlaubnissen zur Arbeitnehmerüberlassung nicht rechtfertigen würden. Die Beklagte hat hingegen zahlreiche Verfahren aufgelistet, unter anderem von Firmen bezüglich des Widerrufs der Erlaubnis, weil der Kläger trotz faktischer Geschäftsführung Gesellschafter gewesen sei (Bescheide 05.09.1986 und 14.04.1987). Seine Verstöße als Hintermann bezüglich der Firmen U. , G. , C. und A. würden bis in die Jahre 1995 bis 1996 hineinreichen.

Nach Verbindung der beiden Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung hat das SG Unterlagen des Verwaltungsgerichtshofs (Az.: 22 B 95.3719) beigezogen. Des Weiteren hat es Ermittlungen beim Finanzamt M¹/₄nchen III durchgef¹/₄hrt. Mit Schreiben vom 07.06.1999 hat das Finanzamt dem SG die Steuerschulden des Kl¹/₄rgers f¹/₄r die Jahre 1984, 1986, 1987, 1991, 1992 und 1996 mitgeteilt, wobei sich eine Gesamtsumme von DM 280.407,86 und Umsatzsteuerschulden f¹/₄r die Jahre 1986 bis 1993 von DM 30.520,24 ergaben.

Mit Urteil vom 09.07.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Die von der Beklagten in den Widerspruchsbescheiden angef¹/₄hrten Tatsachen w¹/₄rden die Annahme rechtfertigen, dass der Kl¹/₄rger die f¹/₄r die Aus¹/₄bung der T¹/₄tigkeit nach \AA 1 A¹/₄G erforderliche Zuverl¹/₄ssigkeit nicht besitze. Ma¹/₄geblich sei, wie bereits das Verwaltungsgericht im Urteil vom 24.10.1995 ausgef¹/₄hrt habe, dass er seit Jahren die ihm obliegenden steuerlichen Verpflichtungen verletze. Da derzeit kein Verfahren beim Finanzgericht anh¹/₄ngig sei, seien die Steuerbescheide bestandskr¹/₄ftig. Die Steuerschulden w¹/₄rden auf die Unzuverl¹/₄ssigkeit des Kl¹/₄rgers schlie¹/₄en lassen, weil sie Ausfluss mangelnder wirtschaftlicher Leistungsf¹/₄higkeit seien.

Mit seiner Berufung macht der Kl¹/₄rger im Wesentlichen geltend, dass seine Steuerschulden zwischenzeitlich auf DM 59.000,00 reduziert worden seien. Auch beruft er sich auf den Bescheid der Landeshauptstadt M¹/₄nchen vom 08.07.1999, wonach ihm nach [\$\text{\AA}\$ 34c](#) Gewerbeordnung die Erlaubnis, gewerbsm¹/₄ig den Abschluss von Vertr¹/₄gen zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Vertr¹/₄ge nachzuweisen, ¹/₄ber Grundst¹/₄cke, grundst¹/₄cksgleiche Rechte, Wohnr¹/₄ume und gewerbliche R¹/₄ume erteilt worden sei. Des Weiteren weist er erneut auf ein aktuelles polizeiliches F¹/₄hrungszeugnis hin, worin keine Eintragungen mehr zu verzeichnen seien.

Auf eine entsprechende gerichtliche Anfrage teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass im Verfahren unter dem Az.: 302 VRs 18.599/86 noch eine Forderung ¹/₄ber DM 6.552,64 gegen den Kl¹/₄rger offenstehe. Von Seiten der Staatsanwaltschaft Essen wurde eine Anklageschrift vom 08.05.2000 ¹/₄bersandt, wonach dem Kl¹/₄rger vorgeworfen wird, durch sieben selbst¹/₄ndige Handlungen in der Zeit von Anfang 1997 bis August 1998 es als Gesch¹/₄fts f¹/₄hrer entgegen [\$\text{\AA}\$ 64 Abs.1](#) des GmbH-Gesetzes unterlassen zu haben, wegen Zahlungsunf¹/₄higkeit und ¹/₄berschuldung die Er¹/₄ffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen, und in einem Fall mit einem weiteren Angeschuldigten gemeinschaftlich als Arbeitgeber Beitr¹/₄ge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung der Einzugsstelle vorenthalten zu haben. Die Staatsanwaltschaft M¹/₄nchen I teilte mit, dass gem¹/₄ \AA 154 Abs.1 von einer Strafverfolgung abgesehen worden sei, da der Kl¹/₄rger wegen einer anderen Tat eine Bestrafung zu erwarten habe. Die Strafe, die wegen der angezeigten Tat (Insolvenzverschleppung) verh¹/₄ngt werden k¹/₄nnte, w¹/₄rde daneben voraussichtlich nicht betr¹/₄chtlich ins Gewicht fallen. Des Weiteren ist ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Leipzig unter dem Az.: 204 Js 10823/01 anh¹/₄ngig.

Der Kl¹/₄rger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 09.07.1999 sowie die Bescheide vom 06.12.1996 und 10.01.1997 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 25.04.1997 und 26.03.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die Erlaubnis zur gewerbsm¹/₄ßigen Arbeitnehmer¹/₄berlassung zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass der Kl¹/₄ger die erforderliche Zuverl¹/₄ssigkeit nicht besitze. Dabei verweist sie insbesondere auf ein Schreiben des Kreisverwaltungsreferats an den Kl¹/₄ger vom 23.03.2000. Darin teilte das KVR im Hinblick auf eine m¹/₄gliche Untersagung der Aus¹/₄bung eines Gewerbes nach [Â§ 35 Abs.1 Satz 1](#) Gewerbeordnung als Sachverhalt mit, dass die Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin dem KVR am 08.03. 2000 mitgeteilt habe, dass die Gewerbetreibende (der Kl¹/₄ger) Sozialversicherungsbeitr¹/₄ge f¹/₄r die Zeit vom 01.11.1997 bis 31.01. 1998 in H¹/₄he von DM 19.380,20 einschlie¹/₄lich Nebenforderungen schulde. Das Zentralfinanzamt habe mit Schreiben vom 14.02.2000 mitgeteilt, dass sich die R¹/₄ckst¹/₄nde des Kl¹/₄gers an Einkommen-, Umsatz-, Lohn- und Lohnkirchensteuer sowie Solidarit¹/₄tszuschl¹/₄gen zur Einkommen- und Lohnsteuer auf DM 1.045.172,20 belaufen w¹/₄rden. Wie aus einem Schreiben des Kassen- und Steueramts der Landeshauptstadt M¹/₄nchen vom 17.03.2000 hervorgehe, w¹/₄rden die Zahlungsr¹/₄ckst¹/₄nde des Kl¹/₄gers DM 145.925,30 betragen, wobei s¹/₄mtliche bisher durchgef¹/₄hrte Vollstreckungsma¹/₄nahmen erfolglos gewesen seien. Aufgrund dieses Sachverhalts gehe man davon aus, dass die f¹/₄r einen Gewerbebetrieb erforderliche Zuverl¹/₄ssigkeit nicht vorliegen w¹/₄rde, weshalb man beabsichtige, das Gewerbe zu untersagen.

Zur Erg¹/₄nzung des Tatbestandes wird im ¹/₄brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtsz¹/₄ge Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul¹/₄ssig ([Â§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz ¹/₄ SGG -), ein Ausschlie¹/₄ungsgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegr¹/₄ndet. Das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 09.07.1999 sowie die zugrunde liegenden Bescheide sind nicht zu beanstanden, denn hier liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Kl¹/₄ger die f¹/₄r die Aus¹/₄bung der T¹/₄tigkeit erforderliche Zuverl¹/₄ssigkeit nicht besitzt.

Nach Art.1 ¹/₄ 3 Abs.1 Nr.1 A¹/₄GG ist die nach Art.1 ¹/₄ 1 Abs.1 A¹/₄GG erforderliche Erlaubnis zum gewerbsm¹/₄ßigen Betrieb der ¹/₄berlassung von Leiharbeitnehmern an Dritte zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der

Antragsteller die f r die Aus bung der T tigkeit erforderliche Zuverl ssigkeit nicht besitzt, insbesondere, weil er die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts,  ber die Einhaltung und Abf hrung der Lohnsteuer,  ber die Arbeitsvermittlung,  ber die Anwerbung im Ausland oder  ber die Arbeiterlaubnis, die Vorschriften des Arbeitsschutzrechts oder die arbeitsrechtlichen Pflichten nicht einh lt. Aus dem Wort "insbesondere" ergibt sich, dass die aufgef hrten Umst nde, an denen die Annahme der Unzuverl ssigkeit gekn pft wird, nicht abschlie end ist. Vielmehr kann sich die Unzuverl ssigkeit auch aus anderen Umst nden ergeben, insbesondere Vorstrafen und ungeordneten Verm gensverh ltnissen (so ausdr cklich [BT-Drucksache VI/2303](#) S.11). Nach den Vorstellungen des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren h tte das Merkmal der "ungeordneten Verm gensverh ltnisse" als besonderer Versagungsgrund in das Gesetz aufgenommen werden sollen (BT-Drucksache VI 2303, Anlage 2 S.20); die Bundesregierung hielt demgegen ber diese Klarstellung f r entbehrlich, da ungeordnete Verm gensverh ltnisse bereits die Unzuverl ssigkeit nach Abs.1 Nr.1 begr ndeten (Gegen berung in BT-Drucksache VI 2303 Anlage 3 S.24).

Anhaltspunkte f r "ungeordnete Verm gensverh ltnisse" sind etwa die Er ffnung des Konkursverfahrens oder die Eintragung des Verleihers in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu f hrende Verzeichnis (  107 Konkursordnung â   KO -; [  915](#) Zivilprozessordnung â   ZPO -). Entsprechendes hat zu gelten, wenn ein Antragsteller die eidesstattliche Versicherung nach [  807 ZPO](#) abgegeben hat (Becker/Wulfgram, Kommentar zum A G, 3. Auflage, Rdnr.26 zu Art.1   3; Sch ren, A G, Rdnr.93 zu   3 A G). Somit spricht jedenfalls die letztmals am 30.11.1995 abgegebene eidesstattliche Versicherung gegen die Zuverl ssigkeit des Kl gers, es sei denn, dass sich gegen ber dem damaligen Zeitpunkt die Verh ltnisse in einem f r den Kl ger positiven Sinne ge ndert h tten, da hinsichtlich der im Rahmen der Zuverl ssigkeitspr fung zu erstellenden Prognose  ber die zuk nftige Entwicklung auf den Zeitpunkt der letzten m ndlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht, hier Berufungsgericht, abzustellen ist (BSG SozR 3-7815 Art.1   3 Nr.3). Hiergegen sprechen eindeutig die Feststellungen des Kreisverwaltungsreferats in dessen Schreiben vom 23.03.2000. Danach hat das Zentralfinanzamt mit Schreiben vom 14.02.2000 mitgeteilt, dass sich die R ckst nde des Kl gers an Einkommen-, Umsatz-, Lohn- und Lohnkirchensteuer sowie Solidarit tszuschl gen zur Einkommen- und Lohnsteuer auf DM 1.045.172,20 belaufen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass nach den Mitteilungen der Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin Sozialversicherungsbeitr ge f r die Zeit vom 01.11.1997 bis 31.01.1998 DM 19.380,20 betragen. Dar ber hinaus bestehen Zahlungsr ckst nde beim Kassen- und Steueramt der Landeshauptstadt M nchen in H he von DM 145.925,30.

Den geordneten Verm gensverh ltnissen kommt deshalb Bedeutung zu, weil der Verleiher das Lohnzahlungsrisiko f r seine Leiharbeitnehmer auch f r Zeiten tr gt, in denen er sie nicht einsetzen kann, weshalb er  ber ein Mindestma  an Finanzreserven verf gen muss, um die Anspr che der Arbeitnehmer erf llen zu k nnen (Sch ren, a.a.O., Rdnr.92).

Die Tatsache, dass in dem aktuellen Führungszugnis des Klägers keine Eintragungen mehr enthalten sind, entlastet diesen nicht. Entgegen dem Verwertungsverbot gemäß [Â§ 51](#) Bundeszentralregistergesetz dürfen frühere Taten nach [Â§ 52 Abs.1 Nr.4](#) dieses Gesetzes berücksichtigt werden, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbes, Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis des [Â§ 27](#) des Sprengstoffgesetzes beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das Gleiche gilt, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt. Zwar mag es grundsätzlich fraglich sein, ob die Erteilung einer Erlaubnis nach [Â§ 1 Abs.1](#) an eine unzuverlässige Person zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit in diesem Sinne führt. Denn jedenfalls stand die Straftat, weswegen der Kläger mit Urteil des Landgerichts München I vom 27.01. 1999 (Az.: 19 KLS 302 JS 18599/86 wegen Steuerhinterziehung und Beitragsvorenthaltung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden ist, im Zusammenhang mit einer Arbeitnehmerverleumdung (Firma "A.").

Somit war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 09.07.1999 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024